

## Neunte Ordnung

zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung  
von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

### (Einschreibeordnung)

Vom 29. Juli 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 09/2015 vom  
15. September 2015, S. 466)

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V. mit § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 167), geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. Juli 2015 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmittelteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 13. Januar 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2014, S. 113), beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmittelteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 13. Januar 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2014, S. 113), wird wie folgt geändert:

1.	Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:	
	a)	§ 13 erhält die Fassung „Zweithörerschaft und Kooperationstudiengänge“.
	b)	§ 24 erhält die Fassung „Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt (Zertifikatsstudiengang)“.
2.	§ 1 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Sofern die oder der Studierende an einer Hochschule in Deutschland in einem anderen Studiengang eingeschrieben war und dort Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat, die gemäß § 17 Abs. 4 anzuerkennen sind, kann die Einschreibung versagt werden, wenn das auf der Zulassung angegebene Fachsemester und das Fachsemester, in das die Einschreibung gemäß des Bescheides über die Fachsemestereinstufung zu erfolgen hat, nicht übereinstimmen.“	
3.	§ 2 wird wie folgt geändert:	
	a)	Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Teilnahme an Prüfungen sowie der Erwerb von Studiennachweisen im Deutschkurs, in grundständigen Studiengängen, konsekutiven Masterstudiengängen sowie in postgradualen Studiengängen gemäß § 21 setzt die Einschreibung in dem betreffenden Studiengang voraus; dies gilt nicht in

		<p>folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 7;</li> <li>b) Erbringen von Leistungen im Auslandsstudium während einer Beurlaubung gemäß § 19 Abs. 7 Satz 3 i.V. m. § 19 Abs. 2 Nr. 4;</li> <li>c) Erbringen von Leistungen im Zertifikatsstudiengang nach Ablauf der Befristung gem. § 24 Abs. 2 Satz 3;</li> <li>d) Erbringen von Leistungen im Begleitstudium Lehramt nach Ablauf der Befristung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 und § 24 Abs. 2 Satz 3.“</li> </ul>
	b)	<p>Absatz 5 erhält folgende Fassung:  „(5) Bewerberinnen und Bewerber mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt sowie Bewerberinnen und Bewerber, die das Begleitstudium Lehramt absolvieren möchten, sind für die Teilnahme an den vorgeschriebenen fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen einzuschreiben. § 24 Abs. 2 ist anzuwenden.“</p>
4.		<p>§ 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  „Voraussetzung für die Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang oder einem postgradualen Studiengang ist, unbeschadet der Regelung in Absatz 3, grundsätzlich ein erster berufsqualifizierender Abschluss an einer deutschen Hochschule oder ein anderer Abschluss, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.“</p>
5.		<p>§ 7 wird wie folgt geändert:</p>
	a)	<p>Absatz 1 erhält folgende Fassung:  „(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulreife im Ausland oder an einer ausländischen Einrichtung in Deutschland erworben haben, werden zugelassen, wenn durch das zuständige Ministerium oder eine andere zuständige Stelle festgestellt wurde, dass kein wesentlicher Unterschied zur deutschen Hochschulreife besteht. Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen weiterführenden Studiengang, die den der Bewerbung zugrunde liegenden Studienabschluss im Ausland oder an einer ausländischen Einrichtung in Deutschland erworben haben, werden zugelassen, wenn durch die zuständige Stelle festgestellt wurde, dass kein wesentlicher Unterschied zu einem grundständigen Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland besteht. Dies gilt entsprechend für die Zulassung zum Promotionsstudium. Dabei werden jeweils die Bewertungsvorschläge (BV) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zugrunde gelegt.  Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 - 4 befristet eingeschrieben werden wollen, können den Nachweis ihrer Hochschulzugangsberechtigung sowie ihres vorausgehenden grundständigen Studienabschlusses auch durch eine Bescheinigung ihrer Heimatuniversität führen; gleiches gilt für Studierende in Kooperationsstudiengängen, sofern die Kooperationsvereinbarung eine entsprechende Regelung enthält.“</p>
	b)	<p>Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>
	aa)	<p>Satz 1 erhält folgende Fassung:  „Studienbewerberinnen und –bewerber, deren Bildungsnachweise einen wesentlichen Unterschied zur deutschen Hochschulreife aufweisen, aber laut den Bewertungsvorschlägen (BV) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zum Ablegen der Feststellungsprüfung eines deutschen Studienkollegs berechtigen, können zugelassen werden, wenn sie die Feststellungsprüfung des Internationalen Studien- und Sprachenkollegs der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder eines anderen anerkannten</p>

			deutschen Studienkollegs bestanden haben und somit den Nachweis der für das Fachstudium ausreichenden Fachkenntnisse erbracht haben.“
		bb)	Bei Satz 4 werden die Worte „der Vergleichbarkeit“ gestrichen.
		c)	Absatz 4 wird wie folgt geändert:
		aa)	Am Ende des Satzes 1 wird der „Punkt“ durch ein „Semikolon“ ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt: „auf Absatz 6 wird verwiesen.“
		bb)	Satz 2 wird gestrichen.
		d)	Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
		aa)	Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt: „1. der Nachweis der erforderlichen Deutschkenntnisse nicht entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH), sondern durch andere Nachweise erfolgt.“
		bb)	Die ehemalige Nr. 1 wird Nr. 2 und wie folgt geändert: die Worte „Sprachkenntnissen“ und „Sprachkenntnisse“ werden durch die Worte „Deutschkenntnissen“ und „Deutschkenntnisse“ ersetzt.
		cc)	Die ehemalige Nr. 2 wird Nr. 3 und die ehemalige Nr. 3 wird Nr. 4.
		e)	Absatz 6 Satz 7 erhält folgende Fassung: „Das Niveau der Sprachkenntnisse, gegebenenfalls Auflagen gemäß Satz 1 Nr. 2 sowie die erforderlichen Nachweise sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen abschließend zu regeln.“
6.	§ 9 Nr. 10 erhält folgende Fassung: „10. der von der zuständigen Stelle ausgestellte Bescheid über die Fachsemestereinstufung, sofern die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 erfüllt sind; dies gilt nicht im Fall einer Einschreibung auf Grundlage eines Zulassungsbescheides für einen bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengang für das erste Fachsemester; § 1 Abs. 3 ist anzuwenden.“		
7.	§ 10 wird wie folgt geändert:		
	a)	Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
		aa)	Satz 2 wird wie folgt geändert:
		aaa)	Bei Nr. 6 wird der „Punkt“ gestrichen und durch ein „Semikolon“ ersetzt.
		bbb)	Es wird folgende Nr. 7 eingefügt: „7. Studierende, die das Begleitstudium Lehramt absolvieren möchten und einen entsprechenden Nachweis des Landesprüfungsamtes für die Lehrämter an Schulen vorlegen.“
		bb)	Satz 3 erhält folgende Fassung: „Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß Satz 2 Nummer 2, 3 oder 7 befristet eingeschrieben sind, sind nur dann berechtigt, eine Abschlussprüfung abzulegen, wenn sie nach einem erneuten Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zu einem Studiengang mit dem Ziel eines Studienabschlusses zugelassen worden sind.“
		b)	In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: „In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 7 ist § 24 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“
8.	In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Gründen“ das Wort „zwingend“ eingefügt.		
9.	§ 13 wird wie folgt geändert:		

	a)	Der Überschrift des § 13 werden die Worte „und Kooperationsstudierende“ angefügt:
	b)	Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Zweithörer sind Studierende, die gleichzeitig mit einem Studium an einer anderen deutschen Hochschule in einem Studiengang an der JGU eingeschrieben sind. Die Einschreibung setzt einen ordnungsgemäßen Zulassungsantrag voraus. Eine Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten möglich. Die Vorschriften für die Zulassung, die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Das Stammdatenblatt wird mit dem Vermerk "Zweithörer" versehen.“
	c)	Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Kooperationsstudierende sind Studierende anderer Hochschulen, die auf der Basis eines Kooperationsvertrags, der ein strukturiertes und gemeinsam durchgeführtes Studienprogramm für einen Studiengang regelt, an der JGU einzuschreiben sind. Absatz 3 ist anzuwenden.“
10.		In § 15 Abs. 1 wird nach Nr. 3 der „Punkt“ durch ein „Semikolon“ ersetzt und es werden folgende Nr. 4 und 5 eingefügt: „4. in Fällen der Einschreibung für einen lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengang gemäß der „Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter“ eine Anerkennung der angestrebten Hochschulprüfungen als Erste Staatsprüfung ausgeschlossen ist.  5. in Fällen der Einschreibung für das Zertifikatsstudium gemäß der „Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter“ eine Anerkennung der angestrebten Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung für Lehrämter ausgeschlossen ist.“
11.		§ 17 wird wie folgt geändert:
	a)	Absatz 3 wird wie folgt geändert: Die Worte „ohne Gleichwertigkeitsprüfung“ werden durch die Worte „unabhängig vom Ergebnis einer Prüfung anzuerkennender Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.
	b)	In Absatz 4 wird das Wort „Anrechnungsbescheid“ durch die Worte „Bescheid über die Fachsemestereinstufung“ ersetzt.
12.		§ 19 wird wie folgt geändert:
	a)	In Absatz 7 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
	b)	In Absatz 8 wird das Wort „Erweiterungsprüfung“ durch die Worte „Hochschulprüfungen im Rahmen des Zertifikatsstudiengangs oder für das Begleitstudium Lehramt“ ersetzt.
13.		§ 20 wird wie folgt geändert:
	a)	In Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt: „Bereits für die Rückmeldung zum Folgesemester entrichtete Semesterbeiträge sowie gegebenenfalls entrichtete Studienbeiträge werden auf Antrag erstattet; ein Antrag ist schriftlich bis spätestens zu den in Satz 2 genannten Fristen zu stellen. Sofern die oder der Studierende aufgrund einer erfolgten Rückmeldung die Semesterunterlagen für das Folgesemester bereits erhalten hat, setzt die Rückerstattung die Rückgabe des Stammdatenblatts und des Studierendenausweises voraus; Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.“
	b)	Absatz 3 Satz 6 erhält folgende Fassung: „Im Falle einer Exmatrikulation mit

		sofortiger Wirkung gemäß Satz 1 werden Semesterbeitrag sowie gegebenenfalls entrichtete Studienbeiträge erstattet, wenn der Antrag auf Rückerstattung einschließlich des Stammdatenblatts sowie des Studierendenausweises bis zum 30. April (für das betreffende Sommersemester) oder bis zum 31. Oktober (für das betreffende Wintersemester) schriftlich vorgelegt wurde (Ausschlussfrist), sofern im Zeitraum vom 01. bis 30. April (für das betreffende Sommersemester) oder im Zeitraum vom 01. bis 31. Oktober (für das betreffende Wintersemester) kein Prüfungsversuch unternommen wurde.“
14.	§ 24 wird wie folgt geändert:	
	a)	In der Überschrift wird nach dem Wort „Lehramt“ der Klammerzusatz „(Zertifikatsstudiengang)“ angefügt.
	b)	In Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
	c)	Absatz 2 wird gestrichen.
	d)	Absatz 3 wird zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
		„(2) Die Einschreibung in den Zertifikatsstudiengang endet spätestens vier Semester nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang, sofern die Einschreibung zeitgleich zum Bachelor- oder Masterstudium erfolgte; die Einschreibung in den Zertifikatsstudiengang gemäß Absatz 1 ist auf vier Semester befristet, sofern die Einschreibung nach einem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudium oder nach dem ersten oder zweiten Staatsexamen für Lehramt an Gymnasien erfolgt. Die Einschreibung kann nur in begründeten Einzelfällen um maximal zwei weitere Semester verlängert werden. Soll das Studium darüber hinaus fortgesetzt werden, ist die Zulassung zu den erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich dem Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen möglich, ohne dass eine Einschreibung erfolgt; § 1 Abs. 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Regelungen dieses Absatzes sind auf das Begleitstudium Lehramt entsprechend anzuwenden.“
15.	In § 25 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt: „Voraussetzung für die Zulassung zur Vorklasse ist das Bestehen der Eignungsprüfung gemäß der jeweils gültigen Eignungsprüfungsordnung.“	

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 29. Juli 2015

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz